



Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich

(von der Plenarversammlung verabschiedet am 3. Dezember 2010; Anpassung bzw. Ergänzung an der Plenarversammlung vom 12. Juni 2015, 4. Dezember 2015, 9. Dezember 2016, 7. Mai 2019 und 4. Juni 2021 mit anschliessender Genehmigung durch das Obergericht)

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Dezember 2010

- § 1 Dieses Reglement ordnet im Sinne von § 18 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) die Zuständigkeit und Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Zürich im Bereich seiner Justizverwaltung.
- § 2 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), soweit das GOG nichts anderes bestimmt. Subsidiär sind die entsprechenden Bestimmungen für die Gemeindebehörden anwendbar.

Das Gesamtgericht

- § 3 ¹ Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den gewählten, im Amt stehenden Richterinnen und Richtern. Bei Wahlen und Konstituierungen sind jedoch alle gewählten Richterinnen und Richter für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.
- ² Die Ersatzmitglieder, die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, die oder der Informationsbeauftragte sowie je zwei weitere juristische und administrative Mitarbeitende, welche von den jeweiligen Personalausschüssen abgeordnet werden, nehmen an den Plenarversammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- § 4 ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident beruft die Plenarversammlung nach Bedarf ein, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag der Kanzleikommission oder eines Zehntels der stimmberechtigten Richterinnen und Richter.
- ² Ist eine physische Zusammenkunft aufgrund äusserer Umstände, insbesondere aufgrund einer behördlichen Anordnung, nicht möglich, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg mit einfachem Mehr gefasst werden.
- ³ Ansonsten können Plenumsgeschäfte ausnahmsweise auf dem Zirkularweg erledigt werden, indem Antrag der Kanzleikommission und Unterlagen den Plenumsberechtigten zugestellt und innert angesetzter Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden.
- § 5 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident lädt in der Regel zehn Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.
- § 6 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder mitwirkt.
- § 7 ¹ Über die Plenarversammlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, wobei auch Anträge und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Sofern ein Zehntel der Anwesenden oder die bzw. der Vorsitzende es verlangen, wird über einzelne Geschäfte ein Verhandlungsprotokoll geführt.
- ² Protokollführerin bzw. Protokollführer ist eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin bzw. ein 1. Leitender Gerichtsschreiber oder eine von der Gerichtspräsidentin bzw. vom Gerichtspräsidenten bezeichnete Stellvertreterin oder ein von der Gerichtspräsidentin bzw. vom Gerichtspräsidenten bezeichneter Stellvertreter.
- § 8 Das Gesamtgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung auf seine Amtsdauer aus seinen Mitgliedern die Präsidentinnen und Präsidenten des Arbeits-, Miet- und Jugendgerichts.
- § 9 Das Gesamtgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr aus seinen Mitgliedern
- a) in geheimer Wahl: eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bzw. mehrere Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (darunter auf Vorschlag der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten ihre oder seine Stellvertretung) sowie die Einzelrichterinnen und -richter (im Rahmen der vom Obergericht festgelegten

Zahl);

- b) die Mitglieder und die Ersatzleute folgender Kommissionen:
1. Kanzleikommission;
 2. Visitationskommission;
 3. Rechnungsprüfungskommission;
 4. Bibliothekskommission und deren Vorsitzenden.

§ 10 Das Gesamtgericht legt die Bereiche fest und wählt auf Vorschlag der Bereiche für die Dauer eines Jahres deren Vertretung. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Das Gesamtgericht reicht nach seiner Gesamterneuerung dem Bezirksrat (im Rahmen der vom Kantonsrat auf Antrag des Obergerichts festgelegten Zahl) Wahlvorschläge für die Volkswahl der Beisitzenden des Arbeits- und des Mietgerichts ein. Es berücksichtigt nach Möglichkeit die Vorschläge der Verbände.

§ 12 ¹ Das Gesamtgericht konstituiert sich nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr. Im letzten Jahr einer Amtsperiode erfolgt die Konstituierung bis zu deren Ablauf.

² Konstituierungsbeschlüsse bei Nachwahlen können auf dem Zirkularweg gefasst werden, indem ein Antrag der Kanzleikommission den Mitgliedern des Gesamtgerichts zugestellt und dagegen innert angesetzter Frist keine schriftliche Einsprache erhoben wird. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1 lit. b.

§ 13 ¹ Das Gesamtgericht stellt die 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber an.

² Das Gesamtgericht wählt auf die Amtsdauer seiner Mitglieder die Beisitzenden der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (auf Vorschlag der Verbände).

§ 14 ¹ Das Gesamtgericht erledigt sodann folgende Geschäfte:

- a) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden des Obergerichts;
- b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung, wobei diese dem Obergericht zur Genehmigung vorzulegen sind;
- c) Erlass und Änderungen des Reglements über die interne Geschäftsverteilung;
- d) Zustimmung zu Massnahmen gemäss § 27 Abs. 1 lit. e;

² Die Geschäfte des Gesamtgerichts gemäss Abs. 1 lit. a sowie kleine Änderungen im Sinne von Abs. 1 lit. b und c vorstehend können auch erledigt werden, indem Antrag und Unterlagen innert einer den Mitgliedern des Gesamtgerichts angesetzten Frist zur Einsicht aufgelegt und dagegen keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden.

Die Kanzleikommission

§ 15 ¹ Die Kanzleikommission besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern des Bezirksgerichts. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident gehört ihr von Amtes wegen als Vorsitzende oder Vorsitzender an.

² Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vertritt die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten im Verhinderungsfall mit Stimmrecht.

⁴ Eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin oder ein 1. Leitender Gerichtsschreiber nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

- § 16** ¹ In der Kanzleikommission sollen die Bereiche angemessen vertreten sein.
² Die Amtsdauer der Mitglieder der Kanzleikommission (mit Ausnahme der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten) ist in der Regel auf zwölf Jahre beschränkt.
- § 17** ¹ Die Kanzleikommission ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
² Bei Wahlen und Abstimmungen in der Kanzleikommission besteht Stimmzwang.
³ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt immer mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 18** ¹ Über die Sitzungen der Kanzleikommission wird ein Beschlussprotokoll geführt, wobei auch Anträge festgehalten werden. Sofern es einer der Anwesenden verlangt, wird über einzelne Geschäfte ein Verhandlungsprotokoll geführt, werden Abstimmungsergebnisse oder Minderheitsauffassungen festgehalten.
² Eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin oder ein 1. Leitender Gerichtsschreiber führt das Protokoll. Dieses kann auch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter geführt werden, die bzw. der von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten bezeichnet wird.
- § 19** Die Kanzleikommission stellt an:
a) die nicht vom Gesamtgericht anzustellenden Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;
b) die Chefin oder den Chef des Rechnungswesens.
- § 20** ¹ Der Kanzleikommission werden folgende Geschäfte übertragen:
a) Vorbereiten der Geschäfte des Gesamtgerichts;
b) Festlegung des Amtsantritts von neu gewählten Richterinnen und Richtern und deren Konstituierung bis zur nächsten Plenarversammlung, sofern damit nicht die Versetzung bereits gewählter, am Gericht tätiger Richterinnen und Richter verbunden ist (vgl. § 12 Abs. 2);
c) Entlastungen der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Ersatzmitglieder von mehr als fünf Sitzungen pro Jahr oder von einzelnen Prozessen;
d) Zustimmung zu Massnahmen gemäss § 27 Abs. 1 lit. e sowie Kompetenzdelegationen gemäss § 38 Abs. 5 und § 48 Abs. 3;
e) Wahl der Vorsitzenden der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pacht-sachen;
f) Vorschlag der juristischen Bereichsvertreterinnen und Bereichsvertreter, sofern durch die Mitglieder des Bereichs ein solcher nicht zustande kommt;
g) Genehmigung von Bereichsordnungen;
h) Zuteilung der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;
i) fristlose Entlassung, Versetzung, vorsorgliche Massnahmen und Verweis von Angestellten, die durch das Gesamtgericht oder die Kanzleikommission angestellt oder gewählt worden sind, wobei diese die vorbereitende Behandlung einzelnen Mitgliedern übertragen kann;
k) Behandlung von Einsprachen gemäss § 56 gegen Justizverwaltungsentscheide anderer Organe des Bezirksgerichts Zürich;
l) Gewährung von individuellen Lohnerhöhungen gemäss §§ 17 und 18 Personalverordnung sowie Rückstufungen von juristischem und administrativem Personal gemäss § 19 Personalverordnung;
m) Gewährung von Einmalzulagen für juristisches und administratives Personal gemäss § 26 Abs. 3 Personalverordnung;
n) Gewährung von Zulagen für Richterinnen und Richter gemäss §§ 25 und 26 Abs. 1-3 Personalverordnung ;
o) Anträge an die Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend:
1. Anstellung von voll-, teil- und nebenamtlichen Ersatzmitgliedern;
2. Gewährung von individuellen Lohnerhöhungen gemäss §§ 17 und 18 Personalverordnung sowie Rückstufungen von Richterinnen und Richtern gemäss § 19 Personalverordnung.

² Sie behandelt Geschäfte, die ihr die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident freiwillig vorlegt, soweit sie darauf eintritt.

§ 21 ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident beruft die Kanzleikommission nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

² Bei Einstimmigkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden.

³ Geschäfte der Kanzleikommission können zudem auch erledigt werden, indem Antrag der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und Unterlagen den Mitgliedern zugestellt und innert angesetzter Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben werden.

Die Einsprachekommission

§ 22 Die zehn amtsältesten Mitglieder des Bezirksgerichts, die nicht der Kanzleikommission angehören, bilden die Einsprachekommission im Sinne von § 56 Abs. 2. Sie tagt in Fünfer-Besetzung unter dem Vorsitz des amtsältesten Mitglieds. Im Verhinderungsfall geht der Vorsitz dem Amtsalter nach weiter. Nach der gleichen Regel werden die Mitglieder versammelt.

Die Visitationskommission

§ 23 ¹ Die Kommission für die Visitation der Friedensrichter-, Betreibungs- und Stadtmannämter besteht aus drei Mitgliedern und einem oder mehreren Ersatzmitgliedern sowie einer Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem Leitenden Gerichtsschreiber. Sie erfüllt die Aufgaben, die dem Gericht durch das Kreisschreiben des Obergerichts an die Friedensrichterämter und die Bezirksgerichte über die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichter und Friedensrichterinnen vom 25. September 2002 sowie die §§ 30 ff. und 38 ff. der Verordnung des Obergerichts über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter vom 12. Mai 2010 übertragen worden sind.

² Der Kommission werden sodann folgende Geschäfte übertragen:

- a) Regelung der Stellvertretung der Friedensrichterämter;
- b) Behandlung von Ausstandsbegehren gegen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter;
- c) Bericht an das Obergericht über das Ergebnis der durch Abordnungen vorgenommenen Visitationen, unter Information der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und der Kanzleikommission.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission

§ 24 ¹ Die Kommission für die Prüfung der Gerichtsrechnung besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Gerichtsrechnung und erstattet hierüber zuhanden des Gesamtgerichts Bericht.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Bibliothekskommission

§ 25 ¹ Die Bibliothekskommission besteht insgesamt aus sechs Mitgliedern. Eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin oder ein 1. Leitender Gerichtsschreiber und die Bibliothekarin oder der Bibliothekar sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission. Ihr gehört ferner eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaften Zürich an.

² Die Kommission verfügt selbständig im Rahmen des im Voranschlag bewilligten Kredits über die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften. In dringenden Fällen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident

- § 26**
- ¹ Der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten obliegt die Geschäftsleitung.
- ² Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für eine beförderliche Erledigung der Geschäfte.
- ³ Sie oder er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts, der Geschäftsleitung und der Kanzleikommission.
- ⁴ Sie oder er vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde, in der Regel zusammen mit einer 1. Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem 1. Leitenden Gerichtsschreiber.
- ⁵ Sie oder er ist Hausvorständin bzw. Hausvorstand und bezeichnet die Medienbeauftragte bzw. den Medienbeauftragten.
- § 27**
- ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung anderen Organen oder Kommissionen übertragen sind, und zwar insbesondere:
- a) Vorbereitung der von der Kanzleikommission zu behandelnden Geschäfte;
 - b) Regelung des richterlichen Feriendienstes;
 - c) Zuteilung der Prozesse an die Abteilungen des Kollegialgerichts, wobei eine direkte Zuteilung der Prozesse an die einzelnen Richterinnen und Richter nur erfolgt, wenn dies die Mehrheit der Richterinnen und Richter einer Abteilung schriftlich verlangt;
 - d) Umteilung von Prozessen innerhalb des Kollegialgerichts;
 - e) mit Zustimmung der Kanzleikommission (vgl. Interne Geschäftsverteilung, Allgemeine Bestimmungen Ziff. 3):
 - ausnahmsweise Umteilung von einzelnen Prozessen an eine andere Abteilung oder an einen anderen Bereich,
 - regelmässige Zuteilung von Prozessen an einen anderen Bereich für die Dauer von höchstens zwei Mal drei Monaten, für eine längere Dauer mit Zustimmung der Plenarversammlung;
 - f) periodische Kontrolle der beförderlichen Prozesserledigung durch die Mitglieder des Gesamtgerichts sowie durch die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter (Pendenzkontrolle);
 - g) Entlastung der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Ersatzmitglieder bis zu fünf Sitzungen pro Jahr;
 - h) Gewährung von Urlaub für Richterinnen und Richter;
 - i) Gewährung von Urlaub für das juristische und administrative Personal;
 - k) Sicherstellung der Stellvertretung von Richterinnen und Richtern;
 - l) Festsetzung der Entschädigung für sämtliche Ersatzrichtereinsätze;
 - m) Gewährung von Zulagen gemäss §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 und 27 Personalverordnung sowie von Frei-Tagen und Naturalien gemäss § 26 Abs. 3 Personalverordnung für juristisches und administratives Personal;
 - n) Anstellung und Entlassung von juristischem und administrativem Personal, soweit nicht die Kanzleikommission zuständig ist;
 - o) Festlegung des Anfangslohnes des juristischen und administrativen Personals;
 - p) Gesuche um Zulassung von Auditorinnen und Auditoren, wobei die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident das Gesuch auch der Kanzleikommission zur Entscheidung vorlegen kann;
 - q) Verlängerung der Anstellung von Auditorinnen und Auditoren über ein Jahr hinaus;
 - r) Gewährung der ordentlichen Auditorinnen- und Auditorenbesoldung;
 - s) Verfügung über im Voranschlag bewilligte Kredite;

- t) Regelung der Visumskompetenzen, insbesondere für Büromaterial, Büromaschinen und Drucksachen;
- u) Gesuche Dritter um Einsicht in die Gerichtsakten von erledigten Prozessen oder für die Publikation von Gerichtsentscheiden in Fachzeitschriften, wobei im letzteren Fall die Vorsitzende oder der Vorsitzende des entscheidenden Spruchkörpers vorher anzuhören ist;
- v) Anträge an die Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend:
 - 1. Versetzung, vorsorgliche Massnahmen und Verweis, soweit die Verwaltungskommission des Obergerichts als Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde zuständig ist (§§ 28 - 30 PG);
 - 2. Gewährung von Urlaub, soweit dieser nicht in die Kompetenz des Gerichts fällt;
- w) Anträge betreffend Renovation und Unterhalt des Gerichtsgebäudes sowie betreffend Büroeinrichtungen;
- x) Alle übrigen Eingaben in Angelegenheiten der Justizverwaltung.

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann der Kanzleikommission freiwillig Geschäfte zur Behandlung vorlegen.

§ 28 Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Kanzleikommission fallen, deren Erledigung aber keinen Aufschub duldet, hat die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident unverzüglich zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend den zuständigen Organen zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 29 ¹ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten nehmen die ihnen von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten übertragenen Aufgaben wahr und vertreten sie oder ihn im Verhinderungsfall.

² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann weiteren Mitgliedern des Bezirksgerichts Aufgaben übertragen oder sie mit ihrer bzw. seiner Stellvertretung betrauen.

³ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann den 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreibern ständig oder vorübergehend die Kompetenzen und Aufgaben gemäss den §§ 26 Abs. 5 sowie 27 Abs. 1 lit. i, m, n, o, u, w und x mit den entsprechenden finanziellen Mitteln übertragen.

Die Gerichtsleitung

§ 30 ¹ Die Gerichtsleitung besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter bzw. ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern den 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und den 1. Leitenden Gerichtsschreibern sowie der oder dem Informationsbeauftragten.

² Sie unterstützt und berät die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten bei der Geschäftsleitung.

³ Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts können zu den Sitzungen beigezogen werden.

Die juristischen Bereichsvertreterinnen und Bereichsvertreter

§ 31 ¹ Die Bereichsvertreterin oder der Bereichsvertreter vertritt ihren oder seinen Bereich gegenüber der Kanzleikommission, der Gerichtsleitung und der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten.

² Sie oder er sorgt für eine angemessene Verteilung der Bereichsressourcen.

³ Sie oder er teilt in ihrem bzw. seinem Bereich die Prozesse zu und kann Prozesse innerhalb ihres bzw. seines Bereichs umteilen.

⁴ In Streitfällen entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 1 lit. f.

§ 32 ¹ Die Bereichsvertreterin oder der Bereichsvertreter ist die oder der Vorgesetzte der Leitenden Gerichtsschreiberin oder des Leitenden Gerichtsschreibers, der nicht fest zugeordneten übrigen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie der Auditorinnen und Auditoren.

² Sie oder er wirkt zusammen mit den anderen Richterinnen und Richtern des Bereiches bei der Einstellung der Leitenden Gerichtsschreiberin oder des Leitenden Gerichtsschreibers mit.

³ Sie oder er wirkt zusammen mit der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber bei der Einstellung der nicht fest zugeordneten Gerichtsschreiberinnen und -schreiber mit.

§ 33 ¹ Die Bereichsvertreterin oder der Bereichsvertreter ist die oder der Vorgesetzte des ihrem bzw. seinem Bereich angehörenden administrativen Personals, soweit dem Bereich keine Leitende Gerichtsschreiberin oder kein Leitender Gerichtsschreiber beigegeben ist.

² Sie oder er wirkt zusammen mit der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber bei der Einstellung des administrativen Personals mit.

³ Sie oder er legt zusammen mit der Leitenden Gerichtsschreiberin oder dem Leitenden Gerichtsschreiber nach Anhörung des Personals deren bzw. dessen Aufgaben mit Einschluss der Stellvertretungen in Stellenbeschreibungen fest. Diese unterliegen der Genehmigung durch eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin oder einen 1. Leitenden Gerichtsschreiber.

⁴ Sie oder er überwacht die Kanzleigeschäfte und sorgt für die Pflege des Arbeitsklimas.

§ 34 ¹ Der Bereich kann eine schriftliche Bereichsordnung erlassen, die von der Kompetenzordnung gemäss den §§ 31-33, 35, 40 Abs. 3, 41, 47 und 49 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung abweicht.

² Die Bereichsordnung ist von der Kanzleikommission zu genehmigen.

§ 35 Die amtsälteste Richterin oder der amtsälteste Richter des Bereichs vertritt die Bereichsvertreterin oder den Bereichsvertreter im Verhinderungsfall, sofern diese oder dieser nichts anderes anordnet.

Die Abteilungsvorsitzenden

§ 36 ¹ Die oder der Abteilungsvorsitzende leitet ihre bzw. seine Abteilung.

² Sie oder er sorgt für eine angemessene Verteilung der Abteilungsressourcen, insbesondere unter den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern. In Streitfällen entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

³ Sie oder er überwacht die Pflichterfüllung der Referentinnen und Referenten ihrer oder seiner Abteilung sowie ihrer oder seiner Abteilungskanzlei und sorgt für eine beförderliche Erledigung der Kollegialgerichtsprozesse. Sie oder er kontrolliert periodisch die Terminprotokolle der Kollegialgerichtsprozesse.

⁴ Falls delegiert, teilt sie oder er die von der Gerichtspräsidentin oder vom Gerichtspräsidenten der Abteilung zugewiesenen Prozesse den Referentinnen oder Referenten bzw. Einzelrichterinnen oder Einzelrichtern zu.

⁵ Sie oder er bezeichnet die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter zur Sitzungsververtretung in Kollegialgerichtsprozessen.

⁶ Sie oder er behandelt die Akteneinsichtsgesuche Dritter in hängigen Kollegialgerichtsprozessen.

§ 37 ¹ Die oder der Abteilungsvorsitzende ist die oder der Vorgesetzte des juristischen Personals.

² Sie oder er wirkt (ausser bei Auditorinnen und Auditoren) bei dessen Einstellung mit.

§ 38 ¹ Die oder der Abteilungsvorsitzende ist die oder der Vorgesetzte des administrativen Personals.

² Sie oder er wirkt bei dessen Einstellung mit.

³ Sie oder er legt nach Anhörung des Personals dessen Aufgaben mit Einschluss der Stellvertretungen in Stellenbeschreibungen fest. Diese unterliegen der Genehmigung durch eine 1. Leitende Gerichtsschreiberin oder einen 1. Leitenden Gerichtsschreiber.

⁴ Sie oder er überwacht die Kanzleigeschäfte, sorgt im Rahmen der Stellenbeschreibungen für eine ausgeglichene Verteilung der Kanzleiarbeit und für die Pflege des Arbeitsklimas.

⁵ Unter ihrer bzw. seiner Aufsicht können diese Aufgaben mit Zustimmung der Kanzleikommission ganz oder zum Teil einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber als Kanzleivorstand übertragen werden.

§ 39 Die amtsälteste Richterin oder der amtsälteste Richter einer Abteilung des Kollegialgerichts vertritt die Abteilungsvorsitzende oder den Abteilungsvorsitzenden im Verhinderungsfall, sofern keine andere Regelung besteht.

Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter

§ 40 ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter sorgt für eine beförderliche Erledigung der ihr bzw. ihm zugeteilten Prozesse.

² Sie oder er sorgt für die Bezeichnung von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern zur Sitzungsvertretung.

³ Sie oder er behandelt Akteneinsichtsgesuche Dritter in hängigen Prozessen.

§ 41 ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter ist die bzw. der Vorgesetzte der ihr bzw. ihm fest zugeteilten Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie Auditorinnen und Auditoren.

² Sie oder er wirkt (ausser bei Auditorinnen und Auditoren) bei deren Einstellung mit.

Die Referentinnen und Referenten

§ 42 Die Referentinnen und Referenten sorgen für eine beförderliche Erledigung der ihnen zugeteilten Prozesse.

Die Richterinnen und Richter für diverse Einsätze

§ 43 ¹ Die Mitglieder der 1. Abteilung des Kollegialgerichts sind auch als Richterinnen und Richter für diverse Einsätze tätig.

² Die Richterinnen und Richter für diverse Einsätze sorgen für eine beförderliche Erledigung der ihnen zugeteilten Prozesse bzw. Ausführung der zugewiesenen Einsätze.

Die 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber

- § 44** ¹ Die 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber sind verantwortlich für die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Gerichts, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und der Kommissionen, ausgenommen der Visitation Kommission. Sie sind Personalchefinnen bzw. Personalchefs der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie des übrigen juristischen und administrativen Personals.
- ² Sie teilen die Auditorinnen und Auditoren zu.
- ³ Sie sind der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten unterstellt.
- § 45** ¹ Die 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber leiten die Zentralkanzlei sowie die zentralen Dienste und sind Vorgesetzte dieses Personals.
- ² Sie regeln die Stellenbeschreibungen des juristischen und administrativen Personals. Die Stellenbeschreibungen der 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber werden von der Kanzleikommission genehmigt.
- ³ Sie stellen die Austrittszeugnisse für die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für das übrige juristische und das administrative Personal aus.
- ⁴ Unter der Aufsicht der 1. Leitenden Gerichtsschreiberinnen und 1. Leitenden Gerichtsschreiber können bestimmte Aufgaben ganz oder zum Teil einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen werden.
- § 46** [aufgehoben]

Das juristische Personal

- § 47** Die Leitende Gerichtsschreiberin oder der Leitende Gerichtsschreiber leitet die Kanzlei, besorgt die Kanzleigeschäfte und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des administrativen Personals. Sie oder er sorgt dabei im Rahmen der Stellenbeschreibung für eine ausgeglichene Verteilung der Kanzleiarbeit.
- § 48** ¹ Die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sowie die übrigen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber üben die Funktionen der Urkundsperson, des Urteilsredaktors und in den ihnen übertragenen Fällen des Antragstellers aus.
- ² Die übrigen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber können die Leitenden Gerichtsschreiberinnen und -schreiber vertreten.
- ³ Auf Antrag der Bereichsvertreterin oder des Bereichsvertreters und mit Zustimmung der Kanzleikommission können die übrigen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber dauernd Aufgaben der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und -schreiber übernehmen.
- § 49** ¹ Die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber sind den Richterinnen und Richtern unterstellt, denen sie fest zugeteilt sind.
- ² Die nicht fest zugeteilten Gerichtsschreiberinnen und -schreiber eines Bereichs sind der Bereichsvertreterin oder dem Bereichsvertreter unterstellt.
- ³ Gerichtsschreiberinnen und -schreiber für diverse Einsätze unterstehen einer 1. Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem 1. Leitenden Gerichtsschreiber.

Die administrativen Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie das übrige administrative Personal

- § 50 Die Chefin oder der Chef des Rechnungswesens leitet das Rechnungswesen.
- § 51 ¹ Das weitere administrative Personal hat seine Aufgaben nach Massgabe seiner Stellenbeschreibungen und gemäss Anweisungen seiner Vorgesetzten zu erfüllen, wobei es auch für Arbeiten, die nicht zu seinem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, zugezogen werden kann.
- ² In den Bereichen der zentralen Dienste ist die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter die bzw. der Vorgesetzte ihres bzw. seines Personals. Sie oder er ist einer 1. Leitenden Gerichtsschreiberin oder einem 1. Leitenden Gerichtsschreiber unterstellt.
- § 52 Die Stellvertretung wird in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Die Auditorinnen und Auditoren

- § 53 Für die Auditorinnen und Auditoren gelten die Vorschriften der Auditorenverordnung vom 20. Juni 2000.

Konferenzen

- § 54 ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident versammelt mindestens einmal im Jahr die Abteilungsvorsitzenden, die Bereichsvertreterinnen und die Bereichsvertreter sowie die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zwecks Information und Konsultation zu einer Konferenz.
- ² Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident kann nach Bedarf weitere Konferenzen einberufen.

Behandlung von Ausstandsbegehren

- § 55 ¹ Ausstandsbegehren sind der betroffenen Gerichtsperson zur Stellungnahme vorzulegen.
- ² Ist das Bezirksgericht zur Behandlung des streitigen Ausstandsbegehrens zuständig (Art. 50 ZPO i.V.m. § 127 lit. a und c GOG), entscheidet grundsätzlich die Abteilung oder der Bereich, der bzw. dem die betroffene Gerichtsperson angehört, unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson.
- ³ Verfügt die Abteilung oder der Bereich nicht über genügend nicht vom Ausstandsbegehren betroffene Mitglieder oder richtet sich das Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen, bestimmt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die Abteilung oder den Bereich, die bzw. der das Ausstandsbegehren zu behandeln hat.
- ⁴ Ausstandsbegehren gegen Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden von der Visitationskommission behandelt (§ 23 Abs. 2 lit. b).

Rechtsschutz

- § 56 ¹ Soweit Justizverwaltungsentscheide mit Einsprache intern angefochten werden können, ist die Kanzleikommission Einspracheinstanz (vorne § 20 Abs. 1 lit. k).
- ² Hat die Kanzleikommission den betreffenden Justizverwaltungsentscheid gefällt, kann an die interne Einsprachekommission gelangt werden (vorne § 22).

Schlussbestimmungen

- § 57 ¹ Die Kanzleikommission setzt diese Geschäftsordnung nach Genehmigung durch das Obergericht in Kraft.
- ² Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 29. März 2004. Ihr widersprechende Beschlüsse des Gerichts und seiner Organe sind aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Obergericht am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 3. Dezember 2010 von der Plenarversammlung des Bezirksgerichts Zürich verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich genehmigt durch Beschluss vom 22. Dezember 2010.*

Zürich, 23. Dezember 2010

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH

Der Gerichtspräsident:

Die 1. Leitende Gerichtsschreiberin:

lic.iur. R. Kieser

lic.iur. D. Leuenberger

*** Anpassungen bzw. Ergänzungen an den Plenarversammlungen vom 12. Juni 2015, 4. Dezember 2015, 9. Dezember 2016 und 7. Mai 2019 mit anschliessender Genehmigung durch das Obergericht.**